

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum: 17.01.2022 Geschäftszeichen:
III 38-1.6.55-83/21

**Nummer:
Z-6.55-2136**

Geltungsdauer
vom: **17. Januar 2022**
bis: **17. Januar 2027**

Antragsteller:
PRIORIT AG
Margarete-von-Wrangell-Straße 23
63457 Hanau

Gegenstand dieses Bescheides:
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsabschluss "PRIOODOOR ETX 30"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich
zugelassen/genehmigt.
Dieser Bescheid umfasst 14 Seiten und zehn Anlagen.

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Zulassungsgegenstand

1.1.1 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung gilt für die Herstellung des ein- und zweiflügligen Revisionsöffnungsverschlusses (im Folgenden Revisionsabschluss genannt) "PRIODOOR ETX 30" als Abschluss einer Revisionsöffnung in einem feuerhemmenden¹ Installations-schacht.

Der Revisionsabschluss verhindert - im eingebauten und geschlossenen Zustand – bei Zugrundelegung des Normbrandes nach DIN 4102-2² den Durchtritt von Feuer und Rauch vom Schachtinneren nach außen über mindestens 30 Minuten.

1.1.2 Der Revisionsabschluss besteht im Wesentlichen aus dem Rahmen, dem/den Flügel/n, der Dichtung, dem Verschluss/den Verschlüssen sowie den Zubehör- und Zusatzteilen, jeweils gemäß Abschnitt 2.1.

1.1.3 Die minimalen/maximalen zulässigen Abmessungen (Rahmenaußenmaß RAM) des Revisionsabschlusses sind Tabelle 1 zu entnehmen.

Tabelle 1

Revisionsabschluss	Breite [mm]	Höhe [mm]	Rahmenbreite [mm]
1-flüglig	490 - 1305	490 - 2515	55 – 100
2-flüglig	990 - 2485	490 - 2515	

1.2 Verwendungsbereich

1.2.1 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung als Verschluss von Revisionsöffnungen im Inneren von baulichen Anlagen nachgewiesen und darf - unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach Maßgabe der bauordnungsrechtlichen Bestimmungen - in Verbindung mit feuerhemmenden¹ Installationsschächten nach Abschnitt 1.3 verwendet werden.

1.2.2 Der Revisionsabschluss ist mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Verwendungen nachgewiesen, für die nach bauaufsichtlichen Vorschriften für feuerhemmende¹ Revisionsabschlüsse außerdem die Anforderung "umlaufend dicht-schließend" besteht. Hinsichtlich der bauaufsichtlichen Anforderungen (MLAR³) wurde im Rahmen dieses Zulassungsverfahrens die Einhaltung der weiteren bauaufsichtlichen Belange nachgewiesen.

1.2.3 Der Revisionsabschluss ist in brandschutztechnischer Hinsicht nachgewiesen.

Nachweise zum Wärme- und/oder Schallschutz sowie weitere Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit sowie Dauerhaftigkeit der einzelnen Produkte und der Gesamtkonstruktion sind mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht erbracht, sondern ggf. für den speziellen Verwendungsfall - unter Berücksichtigung der Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung - zu führen.

1.3 Anwendungsbereich

Der Revisionsabschluss ist bei vertikaler Anordnung (Einbaulage 90°) nachgewiesen für die Ausführung in

¹ Bauaufsichtliche Anforderungen, Klassen und erforderliche Leistungsangaben gemäß der Technischen Regel A 2.2.1.2 (Anhang 4) der Muster-Verwaltungsvorschrift Technische Baubestimmungen (MVV TB), Ausgabe 2020/1; s. www.dibt.de

² DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

³ Muster-Richtlinie über brandschutztechnische Anforderungen an Leitungsanlagen (Muster-Leitungsanlagen-Richtlinie MLAR) bzw. deren Umsetzung in den Bundesländern (s. www.is-argebau.de)

- Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴, Abschnitt 11.3, aus
 - Massivwänden gemäß Abschnitt 3.2.2.1 oder
 - Wänden mit beidseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.2,
 - Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß Abschnitt 3.2.2.3 oder
 - 42 mm dicken speziellen Wänden gemäß Abschnitt 3.2.2.4

oder

- Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11⁵ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis (s. Abschnitt 3.2.2.5).

Der Revisionsabschluss ist auch nachgewiesen für den Anschluss an mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidete Stahlstützen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach

- DIN 4102-4⁴ oder
- DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis jeweils nach Abschnitt 3.2.2.6 und sofern diese Teile einer Installationsschachtwand sind.

2 Bestimmungen für das Bauprodukt

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

Der Revisionsabschluss muss den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Anlagen 1 bis 10 entsprechen. Weitere detaillierte technische Bestimmungen sind in den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ enthalten.

2.1.1 Eigenschaften des Revisionsabschlusses

2.1.1.1 Feuerwiderstand und Funktionstüchtigkeit

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses wurde nach DIN 4102-2² bestimmt.⁷ Zum Nachweis der mechanischen Funktionstüchtigkeit (Öffnen und Schließen der Revisionsflügel) wurde der Revisionsabschluss 50 Prüfzyklen unterzogen.⁷

2.1.1.2 Dichtheit

Der Revisionsabschluss gilt bei Ausführung gemäß Abschnitt 2.1.2.3 im bauaufsichtlichen Sinn als "umlaufend dicht schließend".

2.1.2 Zusammensetzung

2.1.2.1 Rahmen

Der Rahmen muss im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- Streifen aus 42 mm dicken Bauplatten⁸, die zu einem dreiseitig (bei Einbau in fußbodengleicher Höhe) oder vierseitig umlaufenden Rahmen verbunden werden
- ggf. vierseitig um den Rahmen umlaufender Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁸, Abmessungen (Breite x Dicke): 10 mm x 1,5 mm

⁴ DIN 4102-4:2016-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen – Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile

⁵ DIN 4102-11:1985-12 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Rohrummantelungen, Rohrabstottungen, Installationsschächte und -kanäle sowie Abschlüsse ihrer Revisionsöffnungen; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

⁶ Der Antragsteller hat das Dokument der zuständigen Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen und - soweit es für die Fremdüberwachung der Herstellung benötigt wird - der dafür zuständigen Stelle zur Verfügung zu stellen.

⁷ Gutachten, die eine Übereinstimmung mit den gemäß Prüfnormen zu erwartenden Ergebnissen bescheinigen, sowie Prüfergebnisse aus Prüfungen nach europäischen Prüfnormen, basierend auf DIN EN 1363-1, wurden für die Bewertung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses ebenfalls berücksichtigt.

⁸ Die Materialangaben und/oder weitere Einzelheiten sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

2.1.2.2 Flügel

Der/die Flügel muss/müssen im Wesentlichen aus folgenden Bauprodukten bestehen:

- 42 mm dicke Bauplatten gemäß Abschnitt 2.1.2.1, wahlweise mit Glasausschnitt⁸ oder Blechbekleidung⁸
- ggf. 22 mm dicke Anschlagleisten aus Streifen aus Bauplatten⁸
- Streifen aus einem dämmschichtbildenden Baustoff⁸:
 - einflügliger Revisionsabschluss:
 - vierseitig umlaufend zwei Streifen
 - zweiflügliger Revisionsabschluss:
 - Gangflügel
 - ein Streifen umlaufend im Falz
 - zwei Streifen übereinander oben/unten parallel zum Falz und ein Streifen bandseitig parallel zum Falz
 - Standflügel:
 - ein Streifen oben, unten und bandseitig im Falz
 - zwei Streifen schlossseitig nebeneinander
 - zwei Streifen oben und unten übereinander parallel zum Falz
 - ein- und zweiflügliger Revisionsabschluss bei fußbodengleichem Einbau:
 - zusätzlich zwei Streifen am unteren Flügelrand übereinander

2.1.2.3 Dichtung

Der Revisionsabschluss ist wie folgt mit Dichtungen⁸ ausgestattet:

- umlaufend im Rahmenfalz
- bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen zusätzlich auf dem Gangflügel im Bereich des Mittelspalts
- Bodendichtung am unteren Flügelrand für Einbau in fußbodengleicher Höhe

2.1.2.4 Verschluss/Verschlüsse

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen aus folgenden Bestandteilen ausgestattet:

- spezielles Verriegelungssystem⁸ – ab einer Flügelhöhe ≥ 1736 mm mit Mehrfachverriegelung – (bei einflügligen Revisionsabschlüssen und Gangflügeln von zweiflügligen Revisionsabschlüssen)
- spezielle Oben- und Unterverriegelung⁸ (bei Standflügeln von zweiflügligen Revisionsabschlüssen)

2.1.2.5 Zubehörteile

Der/die Flügel ist/sind mit folgenden Zubehörteilen ausgestattet:

- je Flügel in Abhängigkeit der Flügelhöhe zwei bzw. drei spezielle Bänder⁸ aus Edelstahl
- je Flügel eine bzw. ab einer Flügelhöhe ≥ 1736 mm zwei sog. Hintergreifungen⁸

2.1.2.6 Zusatzteile für zweiflüglige Revisionsabschlüsse

Der Revisionsabschluss muss mit folgenden Zusatzteilen ausgestattet werden:

- 22 mm dicke und 70 mm breite Anschlagleisten aus Bauplatten⁸
- spezielle Stahlblechlaschen⁸ mit den Abmessungen (Länge x Breite x Dicke) 96 mm x 35 mm x 1,2 mm

2.2 Herstellung, Verpackung und Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

2.2.1 Herstellung

Die für die Herstellung des Revisionsabschlusses zu verwendenden Bauprodukte müssen den jeweiligen Bestimmungen des Abschnitts 2.1 entsprechen und verwendbar sein im Sinne der Bestimmungen zu den Bauprodukten in der jeweiligen Landesbauordnung.

Der Revisionsabschluss ist werkseitig gemäß den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung"⁶ aus den Bestandteilen nach den Abschnitten 2.1.2.1 bis 2.1.2.5 herzustellen.

Alle Metallteile des Revisionsabschlusses müssen mit einem werkseitig aufgetragenen dauerhaften Korrosionsschutz versehen sein.

2.2.2 Verpackung

Der Revisionsabschluss ist zu verpacken. Die Zusatzteile nach Abschnitt 2.1.2.6 sind beizufügen.

Jeder Verpackung ist ggf. eine Einbauanleitung nach Abschnitt 2.2.4 und ggf. eine Wartungsanleitung nach Abschnitt 2.2.5 beizulegen bzw. zur Verfügung zu stellen.

2.2.3 Kennzeichnung des Revisionsabschlusses

Jeder Revisionsabschluss muss vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Die Kennzeichnung des Revisionsabschlusses muss durch ein Schild aus Stahlblech erfolgen, das die folgenden Angaben – dauerhaft lesbar – enthalten muss:

- Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30"⁹
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit
 - Name des Herstellers
 - Zulassungsnummer: Z-6.55-2136
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle
- Herstellwerk
- Herstellungsjahr

Das Schild muss gut sichtbar und dauerhaft befestigt werden.

2.2.4 Einbauanleitung

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine Einbauanleitung zur Verfügung zu stellen, die mindestens folgende Angaben enthalten muss:

- Beschreibung bzw. Darstellung des Revisionsabschlusses mit Darstellung des jeweils zulässigen Einbaus inklusive aller Randbedingungen
- Beschreibung bzw. Darstellung zum Aufbau der Installationsschächte, in die der Revisionsabschluss eingebaut werden darf
- Beschreibung bzw. Darstellung der Arbeitsvorgänge zum fachgerechten Einbau des Revisionsabschlusses, einschließlich der zulässigen Befestigungsmittel und der jeweiligen Fugenausbildungen
- Anweisungen zur ggf. notwendigen Fertigstellung des Revisionsabschlusses
- Hinweise auf das funktionsgerechte Zusammenspiel aller Teile
- ggf. Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5)

⁹ einschließlich Index für Revisionsabschluss mit dreiseitigem Rahmen und Bodendichtung oder vierseitigem Rahmen und Kurzbezeichnung für das jeweilige Schloss

2.2.5 **Wartungsanleitung**

Zu jedem Revisionsabschluss ist vom Antragsteller des Bescheids eine schriftliche Wartungsanleitung zur Verfügung zu stellen (s. Abschnitt 4.2). Diese kann Bestandteil der Einbauanleitung sein.

Aus der Wartungsanleitung muss ersichtlich sein, welche Arbeiten auszuführen sind, damit sichergestellt ist, dass der eingebaute Revisionsabschluss auch nach längerer Nutzung seine Aufgabe erfüllt (z. B. Wartung von Verschleißteilen, Schließmitteln).

2.3 **Übereinstimmungsbestätigung**

2.3.1 **Allgemeines**

Die Bestätigung der Übereinstimmung des Revisionsabschlusses mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikates einer hierfür anerkannten Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und für die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Revisionsabschlusses eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung der Bauprodukte mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

2.3.2 **Werkseigene Produktionskontrolle**

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und den Angaben in den "Konstruktionsunterlagen zur Herstellung" entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die nachfolgend genannten sowie die in Abstimmung mit der Überwachungsstelle getroffenen Festlegungen hinsichtlich Art und Umfang der Kontrollen einschließen.

- Prüfung, dass für die Herstellung des Revisionsabschlusses ausschließlich die in der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung geforderten Bauprodukte verwendet werden
- Prüfung der Abmessungen des Revisionsabschlusses
- Zu Beginn der Fertigungsserie jedes Typs ist der erste Revisionsabschluss auf Übereinstimmung zu prüfen.
- Bei großen Fertigungsserien ist eine Prüfung an jedem Fertigungstag durchzuführen.

Für die Verschlüsse nach Abschnitt 2.1.2.4 und Zubehörteile nach Abschnitt 2.1.2.5 ist die Übereinstimmung mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung durch eine Werksbescheinigung "2.1" nach DIN EN 10204¹⁰ des Herstellers nachzuweisen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile
- Art der Kontrolle oder Prüfung

¹⁰

DIN EN 10204:2005-01

Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen

- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Stelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Revisionsabschlüsse, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk sind das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Revisionsabschlusses durchzuführen, und es können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Planung und Bemessung

3.1.1 Planung

- 3.1.1.1 Die Aneinanderreihung mehrerer Revisionsabschlüsse neben- oder übereinander ist unzulässig.

Die Höhe der Installationsschachtwände nach den Abschnitten 3.2.2.1 und 3.2.2.2 darf maximal 5000 mm betragen.

Vorgaben z. B. zu Abmessungen und Ständerabständen der Installationsschachtwände, die in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen dieses Bescheids angegeben sind, dürfen nicht überschritten sowie dort angegebene weitere Randbedingungen beachtet werden.

- 3.1.1.2 Es werden folgende Einbau-/Anschlussituationen des Revisionsabschlusses unterschieden:

a) Einbaumontage¹¹

Der Revisionsabschluss wird in die Revisionsöffnung eingesetzt, die Vorderkante des Revisionsabschlusses ist bündig zur Vorderkante der Installationsschachtwand/des bekleideten Stahlbauteils nach Abschnitt 1.3 (s. Anlagen 3 bis 7)

Bei Einbau in Installationsschächte nach den Abschnitten 3.2.2.1 bis 3.2.2.3 darf der Revisionsabschluss auch mittig in der Wandlaibung der Installationsschachtwand angeordnet werden (s. Anlagen 3 bis 5).

b) Vorsatzmontage

Der Revisionsabschluss wird vor der Installationsschachtwand/dem bekleideten Stahlbauteil nach Abschnitt 1.3 angeordnet (s. Anlagen 3 bis 5).

¹¹ Der Begriff Einbaumontage wird nachfolgend auch für den bündigen Anschluss an bekleidete Stahlbauteile verwendet, da diese Bestandteil des Installationsschachts sind.

Bei einflügligen Revisionsabschlüssen ist diese Anordnung in fußbodengleicher oder nicht-fußbodengleicher Höhe für Abmessungen gemäß Abschnitt 1.1.3 zulässig.

Bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen ist diese Anordnung nur in fußbodengleicher Höhe für Abmessungen (Rahmenaußenmaß) gemäß Tabelle 2 zulässig.

Tabelle 2

Vorsatzmontage in fußbodengleicher Höhe	Breite [mm]	Höhe [mm]
Abmessungen a	990 - 1200	490 - 2000
Abmessungen b	1200 - 1675	490 - 1450

3.1.2 Bemessung

Bei den - auch in den Anlagen dargestellten - Rahmen und Flügeln nach Abschnitt 2 und den Bauteilangaben nach Abschnitt 3 handelt es sich um Mindestquerschnittsabmessungen zur Gewährleistung der Eigenschaften des Revisionsabschlusses nach den Abschnitten 2.1.1.1 und 2.1.1.2.

Die Nachweise der Standsicherheit und Gebrauchstauglichkeit für die Gesamtkonstruktion (Revisionsabschluss und Installationsschachtwand) davon unberührt und sind für die Anwendung unter Normalbedingungen, d. h. nicht unter gleichzeitiger Berücksichtigung des Brandfalls, nach Technischen Baubestimmungen bzw. technischen Regeln, z. B. DIN 4103-1¹², zu führen.

3.2 Ausführung

3.2.1 Allgemeines

Der Einbau des Revisionsabschlusses hat unter Berücksichtigung der nachfolgenden Bestimmungen und nach den Angaben der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) zu erfolgen.

Sofern in den allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnissen gemäß Abschnitt 3.1.1 schärfere Randbedingungen (z. B. kleinere Profilabstände) gefordert werden, sind diese einzuhalten.

3.2.2 Ausführung in Installationsschächten

3.2.2.1 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴ aus Massivwänden

3.2.2.1.1 Der Installationsschacht muss aus

- 175 mm dicken Wänden aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁴ und DIN EN 1996-2¹⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁶ aus
- Mauerziegeln nach DIN EN 771-1¹⁷ in Verbindung mit DIN 20000-401¹⁸ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 oder

12	DIN 4103-1:2015-06	Nichttragende innere Trennwände; Anforderungen, Nachweise, ausgenommen Anhang A.
13	DIN EN 1996-1-1:2013-02	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
14	DIN EN 1996-1-1/NA:2019-12	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 1-1: Allgemeine Regeln für bewehrtes und unbewehrtes Mauerwerk
15	DIN EN 1996-2:2010-12	Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
16	DIN EN 1996-2/NA:2012-01	Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 6: Bemessung und Konstruktion von Mauerwerksbauten - Teil 2: Planung, Auswahl der Baustoffe und Ausführung von Mauerwerk
17	DIN EN 771-1:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 1: Mauerziegel
18	DIN 20000-401:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 401: Regeln für die Verwendung von Mauerziegeln nach DIN EN 771-1:2015-11

- Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2¹⁹ in Verbindung mit DIN 20000-402²⁰ mit Druckfestigkeiten mindestens der Druckfestigkeitsklasse 12 und
- Normalmauermörtel nach DIN EN 998-2²¹ in Verbindung mit DIN 20000-412²² oder DIN 18580²³, jeweils mindestens der Mörtelklasse M 5 oder
- 200 mm dicken Wänden aus Mauerwerk nach DIN EN 1996-1-1¹³ in Verbindung mit DIN EN 1996-1-1/NA¹⁴ und DIN EN 1996-2¹⁵ in Verbindung mit DIN EN 1996-2/NA¹⁶ aus
 - Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4²⁴ in Verbindung mit DIN 20000-404²⁵ mindestens der Steinfestigkeitsklasse 4 und
 - Dünnbettmörtel nach DIN EN 998-2²¹ in Verbindung mit DIN 20000-412²² oder
- 100 mm dicken Wänden aus Beton/Stahlbeton. Diese Bauteile sind unter Beachtung der bauaufsichtlichen Anforderungen gemäß den Technischen Baubestimmungen nach DIN EN 1992-1-1²⁶ in Verbindung mit DIN EN 1992-1-1/NA²⁷ in einer Betonfestigkeitsklasse von mindestens C12/15 nachzuweisen und auszuführen.

bestehen.

Diese Installationsschachtwände müssen mindestens feuerhemmenden¹ Bauteilen entsprechen.

3.2.2.1.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß Anlage 3 erfolgen.

3.2.2.2 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴ aus Wänden aus Gipsplatten nach DIN 4102-4⁴ der Feuerwiderstandsklasse F 30-A

3.2.2.2.1 Der Installationsschacht muss aus 100 mm dicken Wänden mit Ständern und Riegeln aus Stahlblechprofilen mindestens 50 x 40 x 0,6 mm bestehen, die beidseitig und in der Laibung mit jeweils zwei mindestens $\geq 12,5$ mm dicken, nichtbrennbaren¹ Gipsplatte nach DIN EN 520²⁸, Typ DF, in Verbindung mit DIN 18180²⁹, beplankt sein müssen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen der Norm DIN 4102-4⁴, Abschnitt 10.2, für Wände mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach Tab. 10.2 entsprechen.

3.2.2.2.2 Im Anschlussbereich zwischen dem Rahmen des Revisionsabschlusses und der angrenzenden Installationsschachtwand müssen dreiseitig (bei Einbau in fußbodengleicher Höhe) bzw. vierseitig umlaufend verstärkte Ständer- und Riegelprofile aus verzinktem Stahlblech nach DIN EN 14195³⁰ in Verbindung mit DIN 18182-1³¹ mit den Mindestabmessungen 50 x 40 x 2 mm - ggf. als Auswechslungen - angeordnet werden. Sie sind unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln - gemäß den statischen Erfordernissen - kraftschlüssig miteinander zu verbinden. Die Ständerprofile müssen ungestoßen von Rohdecke zu

19	DIN EN 771-2:2015-11	Festlegungen für Mauersteine - Teil 2: Kalksandsteine
20	DIN 20000-402:2017-01	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 402: Regeln für die Verwendung von Kalksandsteinen nach DIN EN 771-2:2015-11
21	DIN EN 998-2:2017-02	Festlegungen für Mörtel im Mauerwerksbau - Teil 2: Mauermörtel
22	DIN 20000-412:2019-06	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 412: Regeln für die Verwendung von Mauermörtel nach DIN EN 998-2: 2017-02
23	DIN 18580:2019-06	Baustellenmörtel
24	DIN EN 771-4:2015-11	Festlegungen für Mauersteine – Teil 4: Porenbetonsteine
25	DIN 20000-404:2018-04	Anwendung von Bauprodukten in Bauwerken – Teil 404: Regeln für die Verwendung von Porenbetonsteinen nach DIN EN 771-4: 2015-11
26	DIN EN 1992-1-1:2011-01,	/A1:2015-03 Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
27	DIN EN 1992-1-1/NA:2013-04,	/A1:2015-12 Nationaler Anhang - National festgelegte Parameter - Eurocode 2: Bemessung und Konstruktion von Stahlbeton- und Spannbetontragwerken - Teil 1-1: Allgemeine Bemessungsregeln und Regeln für den Hochbau + Änderung A1
28	DIN EN 520:2009-12	Gipsplatten - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
29	DIN 18180:2014-09	Gipsplatten - Arten und Anforderungen
30	DIN EN 14195:2015-03	Metallprofile für Unterkonstruktionen von Gipsplattensystemen - Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren
31	DIN 18182-1:2015-11	Zubehör für die Verarbeitung von Gipsplatten – Teil 1: Profile aus Stahlblech

Rohdecke durchgehen und unter Verwendung von geeigneten Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.2.2.3 Der Einbau der Revisionsabschlüsse muss gemäß Anlage 4 erfolgen.

3.2.2.3 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴ aus Wänden mit einseitiger Beplankung gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.3.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen mindestens 50 x 40 x 0,6 mm mit einer einseitigen Beplankung aus zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss im Übrigen den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse Nr. P-3254/1449-MPA BS für mindestens feuerhemmende¹ Wände entsprechen.

3.2.2.3.2 Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und dem Rahmen des Revisionsabschlusses ist sinngemäß Abschnitt 3.2.2.2.2 auszubilden. Abweichend davon ist die Ausführung bei Einbaumontage wie folgt:

- zusätzlich umlaufende Anordnung von Ständer- und Riegelprofilen mit den Mindestabmessungen 50 x 40 x 2 mm
- Anordnung einer zweilagigen Bekleidung aus 12,5 mm bzw. 20 mm dicken, nichtbrennbaren¹ zement- oder gipsgebundenen Bauplatten entsprechend derer, die in der Installationsschachtwand verwendet werden, Befestigung unter Verwendung von Schnellbauschrauben $\geq 3,5 \times 45$ mm bzw. $\geq 4,2 \times 75$ mm nach DIN EN 14566³² in Abständen $a \leq 400$ mm

3.2.2.3.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß Anlage 5 erfolgen.

3.2.2.4 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11⁵ gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.4.1 Der Installationsschacht muss aus Wänden mit Ständern und ggf. Riegeln aus Stahlblechprofilen 50 x 40 x 0,6 mm mit einer einseitigen Beplankung aus zwei ≥ 20 mm dicken, nichtbrennbaren¹, zement- oder gipsgebundenen Bauplatten bestehen

Der Aufbau der Installationsschächte muss im Übrigen den Bestimmungen des allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisses Nr. P-SAC 02/III-676 für Installationsschächte der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-11⁵ entsprechen.

Der Anschlussbereich zwischen Installationsschachtwand und Revisionsabschluss ist gemäß Abschnitt 3.2.2.3.2 auszubilden.

3.2.2.4.2 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß Anlage 5 erfolgen.

3.2.2.5 Ausführung in Installationsschächten der Feuerwiderstandsklasse I 30 nach DIN 4102-4⁴ aus mindestens 42 mm dicken Wänden gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis

3.2.2.5.1 Der Installationsschacht muss im Wesentlichen aus 42 mm dicken Wänden bestehen.

Der Aufbau der Installationsschachtwände muss den Bestimmungen der in Tabelle 3 genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Prüfzeugnisse für Wände der Feuerwiderstandsklasse F 30-A nach DIN 4102-2² entsprechen.

Tabelle 3

Lfd. Nr.	Allgemeines bauaufsichtliches Prüfzeugnis
1	P-2009-B-2937
2	P-2007-B-4414

3.2.2.5.2 Die sog. Wandsegmente der Installationsschachtwand im unmittelbar seitlichen Anschlussbereich sowie oberhalb des Revisionsabschlusses müssen ungestoßen über die gesamte Höhe der Installationsschachtwand durchgehen und unter Verwendung von geeigneten

³² DIN EN 14566:2009-10 Mechanische Befestigungsmittel für Gipsplattensysteme – Begriffe, Anforderungen und Prüfverfahren

Befestigungsmitteln kraftschlüssig an den oben und unten angrenzenden Massivbauteilen befestigt werden.

3.2.2.5.3 Der Einbau des Revisionsabschlusses muss gemäß Anlage 6 erfolgen.

3.2.2.6 Anschluss an tragende bekleidete Stahlstützen (in Installationsschachtwänden)

3.2.2.6.1 Die Stahlstützen nach Abschnitt 1.3 müssen umlaufend mit nichtbrennbaren¹ Bauplatten bekleidet sein. Die bekleideten Stahlstützen müssen mindestens der Feuerwiderstandsklasse F 30 nach DIN 4102-4⁴, Tab. 7.6, oder F 30 nach DIN 4102-2² gemäß allgemeinem bauaufsichtlichen Prüfzeugnis entsprechen, jedoch auf der Anschlussseite des Revisionsabschlusses mindestens mit einer Beplankung aus 2 x 20 mm dicken, nichtbrennbaren¹ gips- oder zementgebundenen Bauplatten (bzw. Gesamtdicke der Bekleidung ≥ 40 mm) ausgeführt sein.

Sofern dafür eine zusätzliche Plattenlage erforderlich ist, ist diese mit Schnellbauschrauben 3,5 mm x 45 mm nach DIN EN 14566³² in Abständen $a \leq 400$ mm am Stahlprofil zu befestigen.

3.2.2.6.2 Der Anschluss der Revisionsabschlüsse muss gemäß Anlage 7 erfolgen.

3.2.3 Einbau/Anschluss des Rahmens des Revisionsabschlusses

3.2.3.1 Befestigungsmittel für den Einbau/Anschluss des Rahmens

Für die Befestigung sind geeignete Befestigungsmittel - gemäß den statischen Erfordernissen – wie folgt zu verwenden:

- Einbaumontage
 - Stahlblechlaschen nach Abschnitt 2.1.2.6 und Unterlegmaterial aus nichtbrennbaren¹ Bauplatten
 - Befestigung der Stahlblechlaschen am Rahmen mit Senkkopfschrauben $\geq 8 \times 45$ mm nach DIN EN ISO 10642³³ und Kronenmutter M8 niedrige Form (ISO 7038)
 - Dübel nach abZ³⁴/aBG³⁵ bzw. gemäß ETA³⁶/aBG³⁵ $\varnothing \geq 10$ mm, jeweils mit Stahlschrauben $\varnothing \geq 7$ mm
 - Schnellbauschrauben $\geq 3,5 \times 45$ mm nach DIN EN 14566³²
 - Panheadschrauben $\geq 6 \times 120$ mm nach DIN EN 14592³⁷
- Vorsatzmontage
 - Dübel nach abZ³⁴/aBG³⁵ bzw. gemäß ETA³⁶/aBG³⁵ $\varnothing \geq 10$ mm, jeweils mit Stahlschrauben $\varnothing \geq 7$ mm
 - Abstandsmontageschraube 7,5 x 82 Würth Amo III
 - Panheadschrauben $\geq 6 \times 60$ mm nach DIN EN 14592³⁷

3.2.3.2 Einbau/Anschluss des Rahmens

Der Rahmen ist in Abständen gemäß Anlage 2 unter Verwendung von Befestigungsmitteln gemäß Abschnitt 3.2.3.1 umlaufend in der Bauteilöffnung bzw. auf dem Bauteil zu befestigen.

Die Stahlblechlaschen sind schachtseitig

- mit zwei nichtbrennbaren¹ zement- oder gipsgebundenen Bauplatten, befestigt mit Schnellbauschrauben 3,5 x 45 mm bzw. 4,2 x 75 mm nach DIN EN 14566³² in Abständen $a \leq 400$ mm, oder

- mit mineralischem Mörtel/Putz

abzudecken (s. Anlagen 3 bis 5).

³³ DIN EN ISO 10642:2013-04 Senkschrauben mit Innensechskant

³⁴ allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

³⁵ allgemeine Bauartgenehmigung

³⁶ europäische technische Bewertung

³⁷ DIN EN 14592:2012-07 Holzbauwerke – Stiff förmige Verbindungsmittel – Anforderungen

Die Anschlussfugen zwischen dem Rahmen und den angrenzenden Bauteilen sind – mit Ausnahme des Einbaus in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.5 – raumseitig umlaufend und vollständig mit nichtbrennbaren¹ Baustoffen, z. B. mit einem Gips- oder Zementmörtel, zu verschließen. Die Fugenbreite darf maximal 15 mm betragen.

Bei Fugenbreiten ≤ 5 mm sind die Fugen mit einem geeigneten mindestens normalentflammbaren Baustoff (Silikon oder Acryl) zu versiegeln.

3.2.3.3 Zusätzlich sind bei Einbaumontage in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.5 folgende Bauprodukte anzuordnen:

- a) auf der Rahmeninnenseite ist dreiseitig (bei fußbodengleichem Einbau) oder vierseitig umlaufend ein Streifen aus dem dämmschichtbildenden Baustoff "ROKU® Strip L 110" gemäß allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung Nr. Z-19.11-1373, Abmessungen 10 mm x 1,5 mm, anzuordnen (s. Anlage 6).
- b) bei zweiflügligen Revisionsabschlüssen sind auf der Innenseite umlaufend dreiseitig (bei fußbodengleichem Einbau) bzw. vierseitig Anschlagleisten gemäß Abschnitt 2.1.2.6 anzuordnen und in Abständen gemäß Anlage 6 mit Senk-Holzschrauben $\geq 4,5 \times 50$ mm nach DIN 7997³⁸ zu befestigen.

3.3 Übereinstimmungserklärung

Das bauausführende Unternehmen, das den Revisionsabschluss errichtet/eingebaut hat, muss für jedes Bauvorhaben eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der allgemeinen Bauartgenehmigung abgeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO³⁹).

Sie muss schriftlich erfolgen und außerdem mindestens folgende Angaben enthalten:

- Z-6.55-2136
- Einbau Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30"⁹
- Name und Anschrift des bauausführenden Unternehmens
- Bezeichnung der baulichen Anlage
- Datum der Errichtung /der Fertigstellung
- Ort und Datum der Ausstellung der Erklärung sowie Unterschrift des Verantwortlichen

Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn zur ggf. erforderlichen Weiterleitung an die zuständige Bauaufsichtsbehörde auszuhändigen.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

4.1 Nutzung

Der Revisionsabschluss ist mit einem Verschluss/Verschlüssen nach Abschnitt 2.1.2.4 auszustatten, um ein unbefugtes Öffnen zu verhindern.

Der Revisionsabschluss ist ständig geschlossen zu halten. Er darf nur zum Zwecke von Revisionsarbeiten geöffnet werden.

Der Antragsteller des Bescheids hat den Bauherrn, z. B. im Rahmen der Wartungsanleitung, schriftlich darauf hinzuweisen, dass

- der Revisionsabschluss nur im geschlossenen Zustand die Anforderungen der Feuerwiderstandsfähigkeit erfüllt und
- nach Öffnen und Verschließen des Revisionsabschlusses der bestimmungsgemäße Zustand wieder herzustellen ist.

4.2 Unterhalt und Wartung

Die Feuerwiderstandsfähigkeit des Revisionsabschlusses ist auf die Dauer nur sichergestellt, wenn der Revisionsabschluss stets in einem mit dieser allgemeinen bauaufsichtlichen

³⁸ DIN 7997:2016-12
³⁹ nach Landesbauordnung

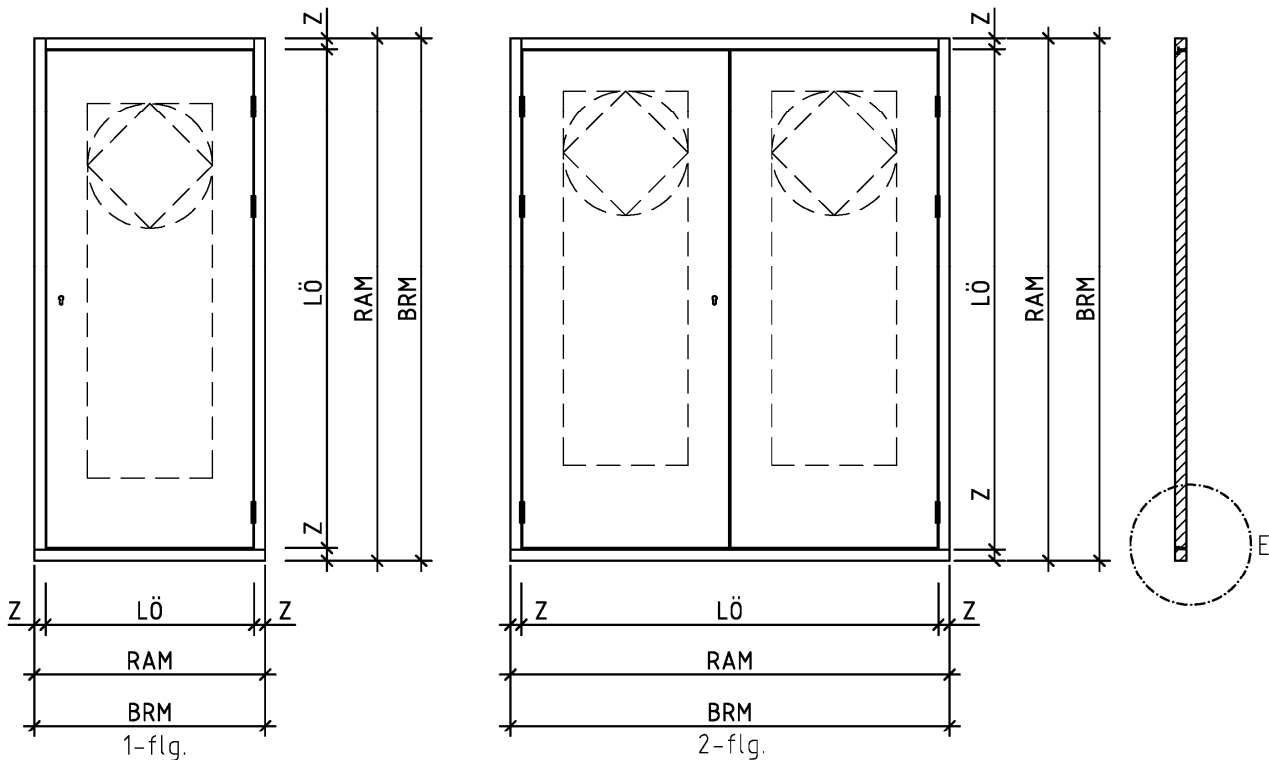
Senk-Holzschrauben mit Kreuzschlitz

Zulassung konformen Zustand gehalten wird (keine mechanischen Beschädigungen; keine Verschmutzung; Instandhaltung).

Die Wartung muss entsprechend der Wartungsanleitung (s. Abschnitt 2.2.5) bzw. nach den entsprechenden Abschnitten der Einbauanleitung (s. Abschnitt 2.2.4) mindestens einmal im Jahr durchgeführt werden.

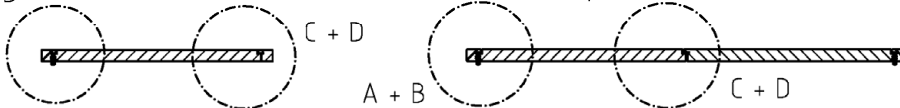
Heidrun Bombach
Referatsleiterin

Beglaubigt
von Hoerschelmann



- Anschläge können auch spiegelbildlich ausgeführt werden
- Hinweis: Verschlüsse von begehbaren Installationsschächten,

A + B müssen von innen leicht zu Öffnen sein, z.B. Türdrücker.



Typ	Baurichtmaß BRM (mm)				Rahmenaussenmaß RAM (mm)				lichte Öffnung LÖ (mm) 180° Öffnung				Rahmenbreite Z (mm)	
	Breite B		Höhe H		Breite B		Höhe H		Breite B		Höhe H		Breite B	
Einbaumontage	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
PRIODOOR ETX30 1-flg.	500	1325	500	2535	490	1305	490	2515	380	1195	380	2405	55	100
PRIODOOR ETX30 2-flg.	1000	2505	500	2535	990	2485	490	2515	880	2375	380	2405	55	100

Typ	Baurichtmaß BRM (mm)				Rahmenaussenmaß RAM (mm)				lichte Öffnung LÖ (mm) 180° Öffnung				Rahmenbreite Z (mm)	
	Breite B		Höhe H		Breite B		Höhe H		Breite B		Höhe H		Breite B	
Vorsatzmontage	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis	von	bis
PRIODOOR ETX30 1-flg.	380	1195	380	2405	490	1305	490	2515	380	1195	380	2405	55	100
PRIODOOR ETX30 2-flg.	880	1090	380	1890	990	1200	490	2000	880	1090	380	1890	55	100
PRIODOOR ETX30 2-flg.	1090	1575	380	1340	1200	1675	490	1450	1090	1575	380	1340	55	100

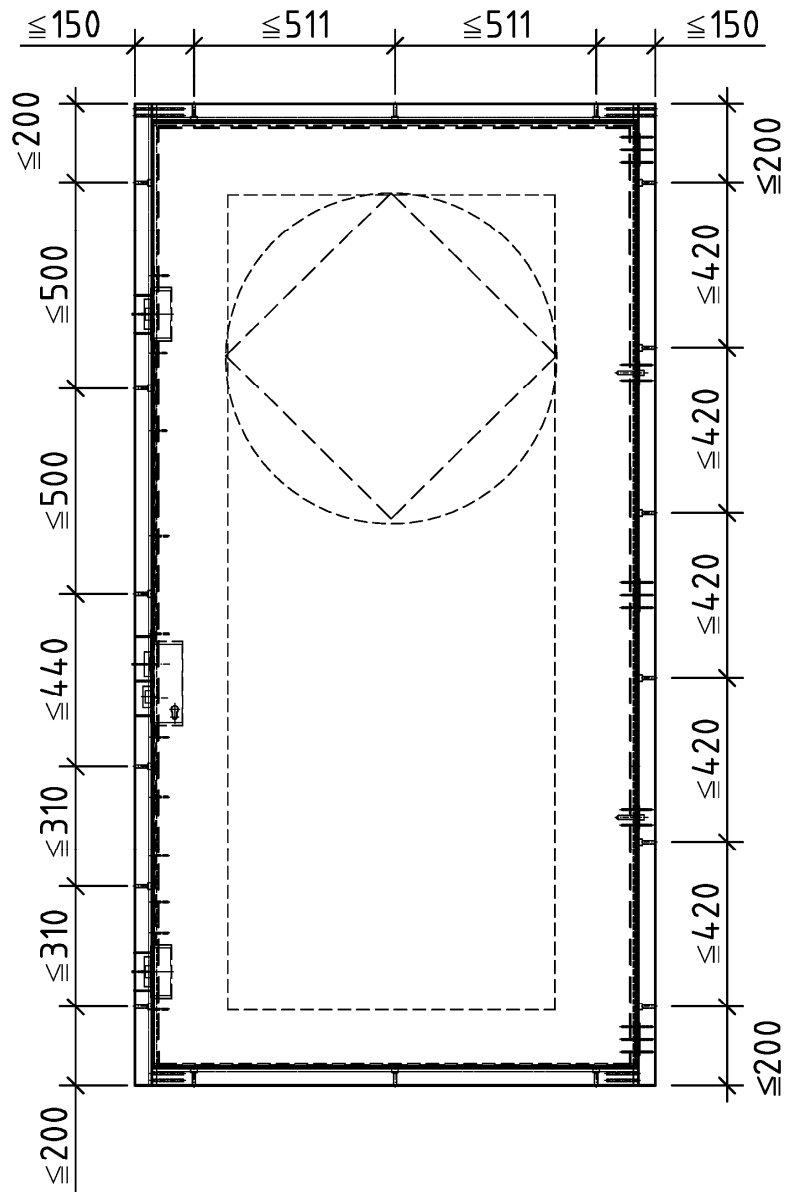
*nur bei Verwendung in Installationsschächten nach Abschnitt 3.2.2.1

- Verhältnis Höhe / Breite: $H \geq B$

Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30" Anlage 1

Übersichtszeichnung



Anzahl der Befestigungspunkte abhängig von der Höhe und Breite

Höhe von-bis	Anzahl Befestigungspunkte (linker und rechter Rahmen)
340-450mm	1
450-900mm	2
900-1200mm	3
1200-1500mm	4
1500-2000mm	5
2000-2500mm	6

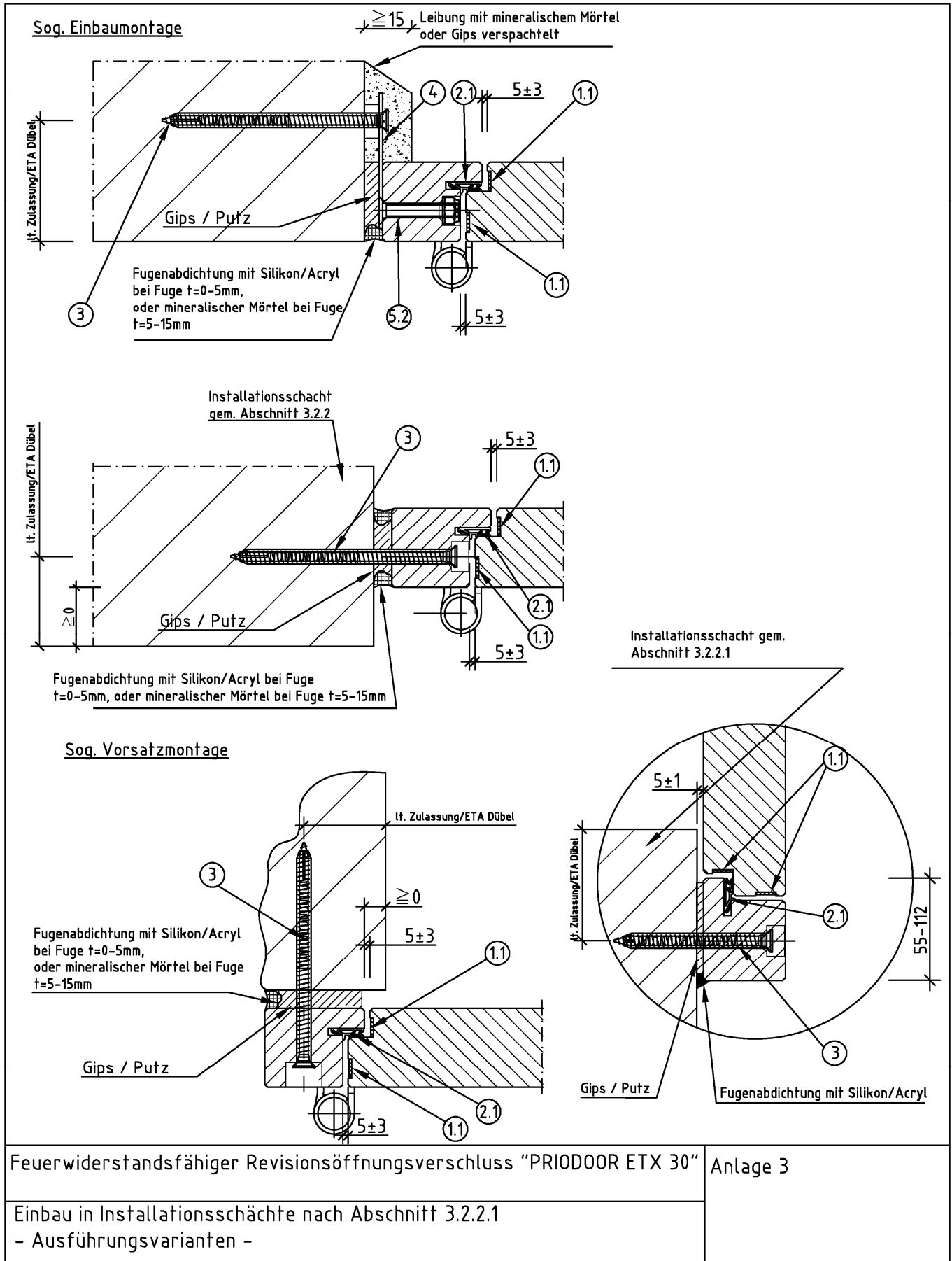
Breite von-bis	Anzahl Befestigungspunkte (horizontaler Rahmen)
340-700mm	2
700-2485mm	4

Alle Maße in mm

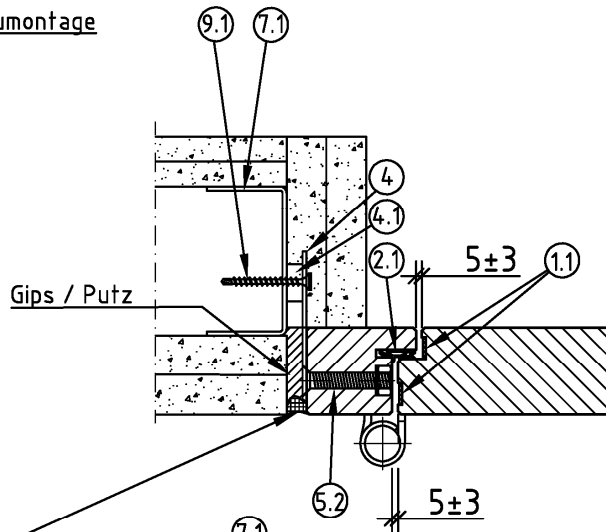
Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOODOOR ETX 30"

Anlage 2

Anzahl und Lage der Befestigungspunkte

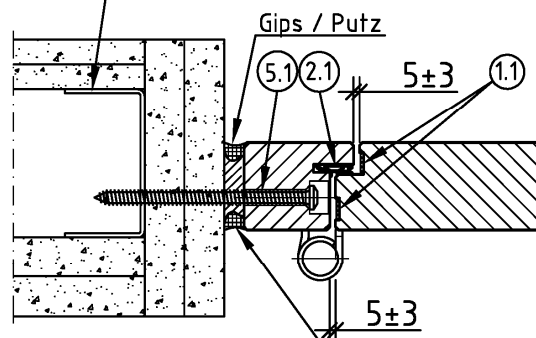


Sog. Einbaumontage

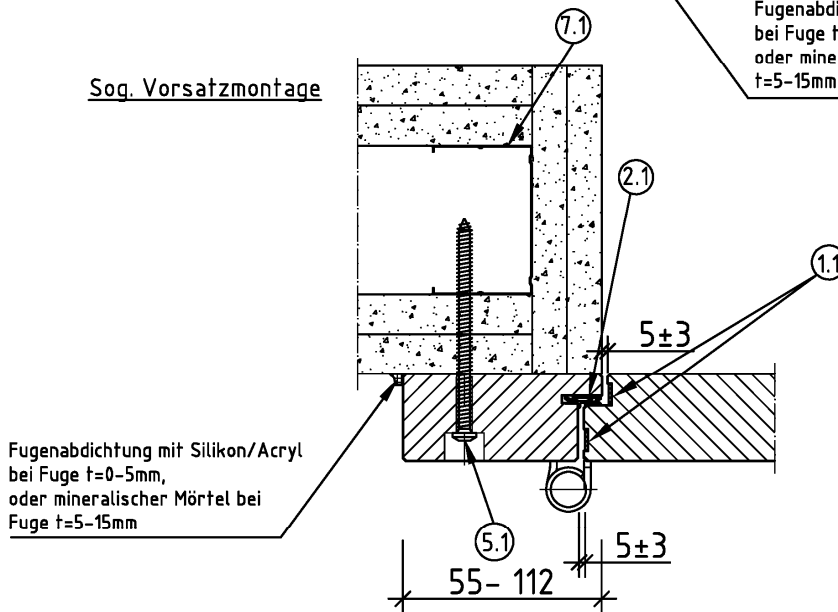


Fugenabdichtung mit Silikon/Acryl
 bei Fuge $t=0-5\text{mm}$,
 oder mineralischer Mörtel bei
 Fuge $t=5-15\text{mm}$

Sog. Vorsatzmontage



Fugenabdichtung mit Silikon/Acryl
 bei Fuge $t=0-5\text{mm}$,
 oder mineralischer Mörtel bei Fuge
 $t=5-15\text{mm}$



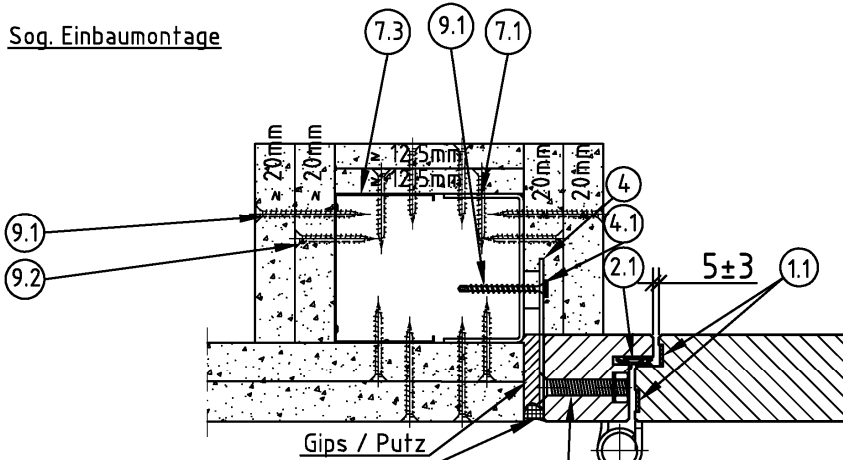
Fugenabdichtung mit Silikon/Acryl
 bei Fuge $t=0-5\text{mm}$,
 oder mineralischer Mörtel bei
 Fuge $t=5-15\text{mm}$

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30"

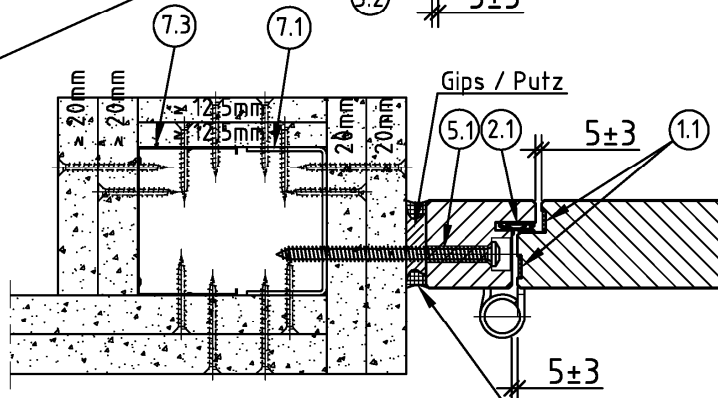
Anlage 4

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.2
 -Ausführungsvarianten -

Sog. Einbaumontage

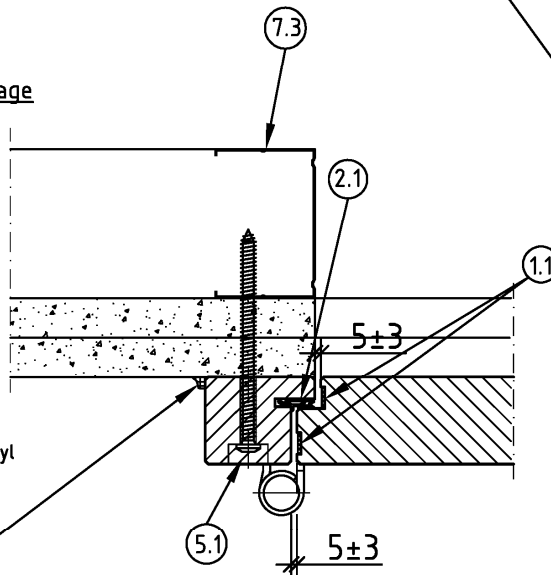


Fugenabdichtung mit Silikon/Acryl
 bei Fuge $t=0-5\text{mm}$,
 oder mineralischer Mörtel bei
 Fuge $t=5-15\text{mm}$



Fugenabdichtung mit Silikon/Acryl
 bei Fuge $t=0-5\text{mm}$,
 oder mineralischer Mörtel bei
 Fuge $t=5-15\text{mm}$

Sog. Vorsatzmontage

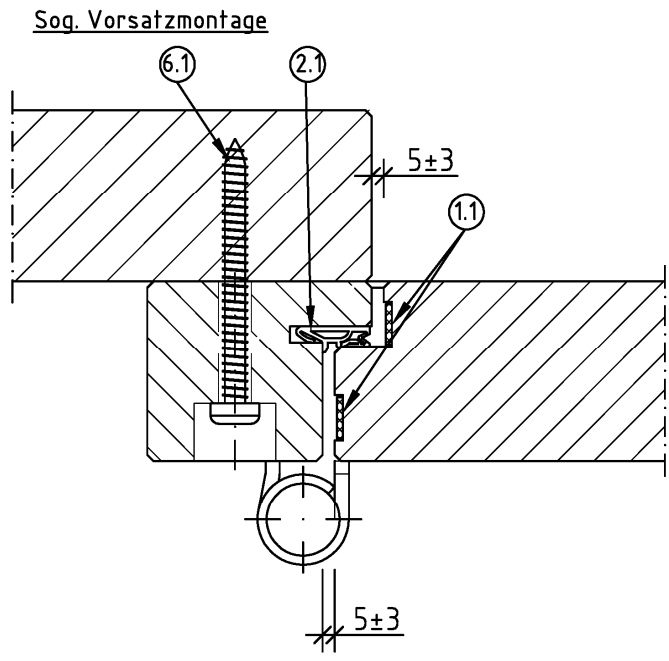
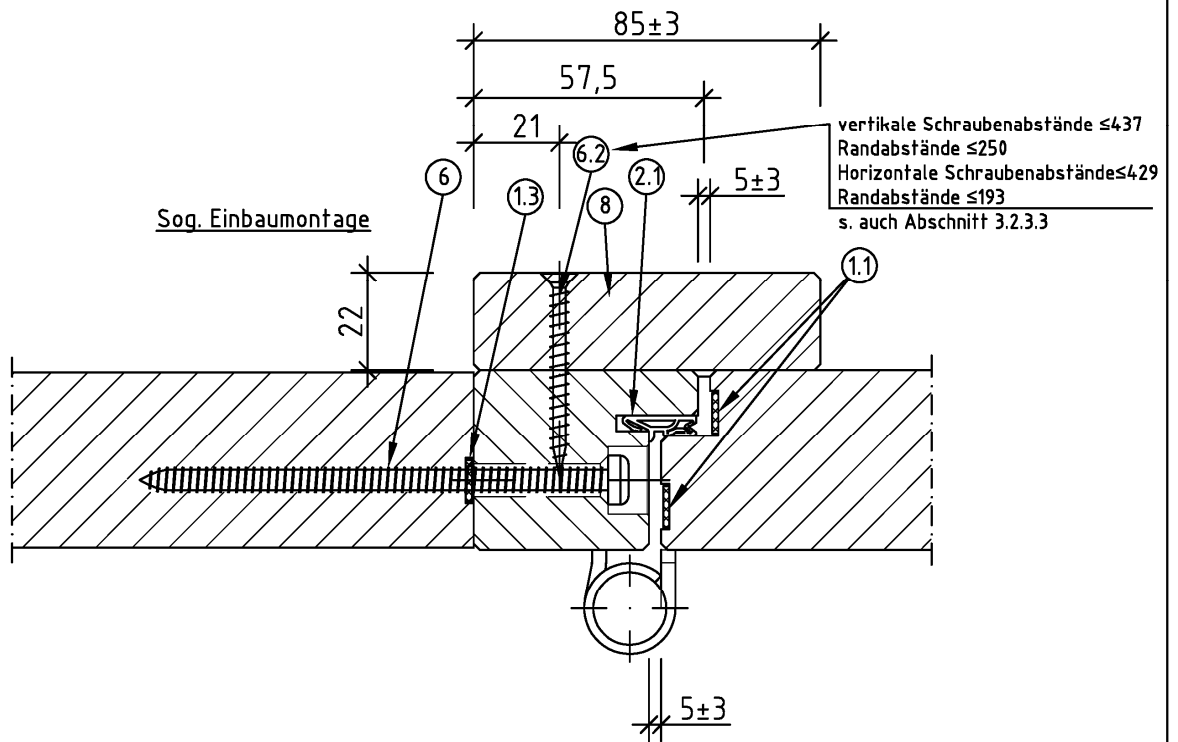


Fugenabdichtung mit Silikon/Acryl
 bei Fuge $t=0-5\text{mm}$,
 oder mineralischer Mörtel bei
 Fuge $t=5-15\text{mm}$

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30"

Anlage 5

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.3 und 3.2.2.5
 -Ausführungsvarianten -

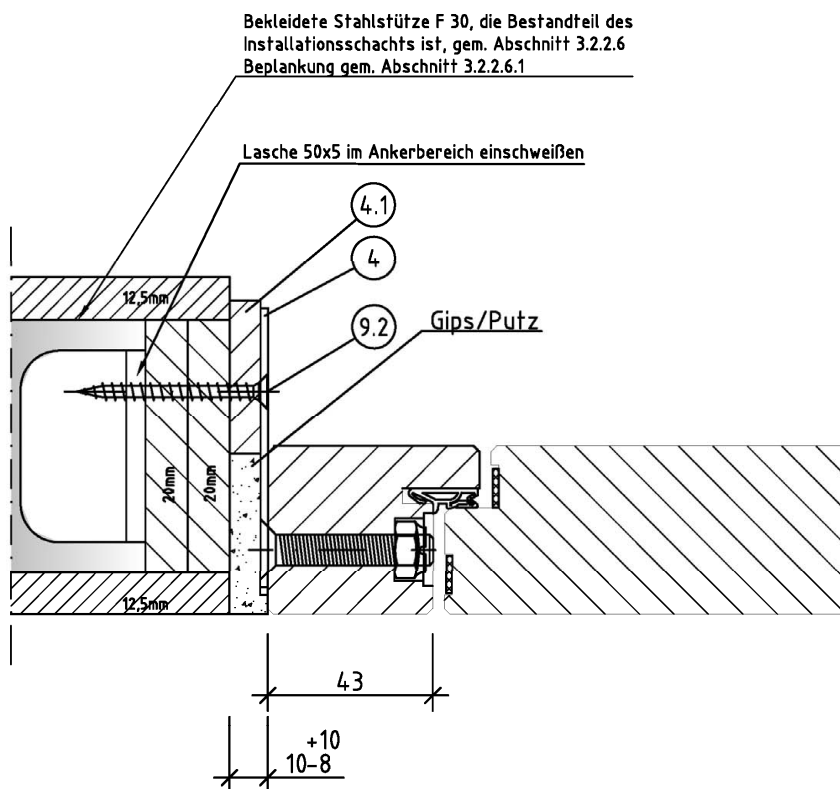
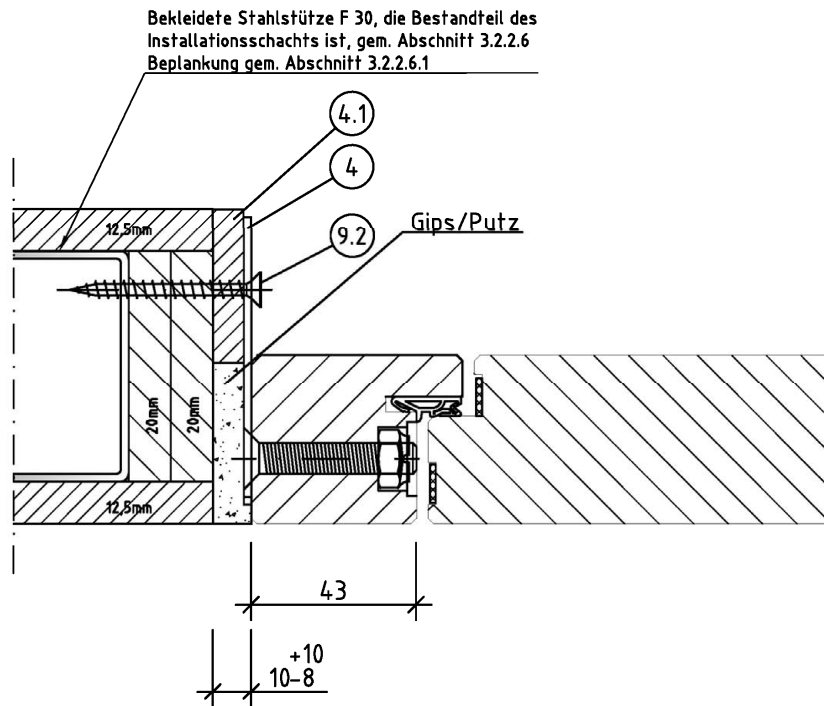


Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30"

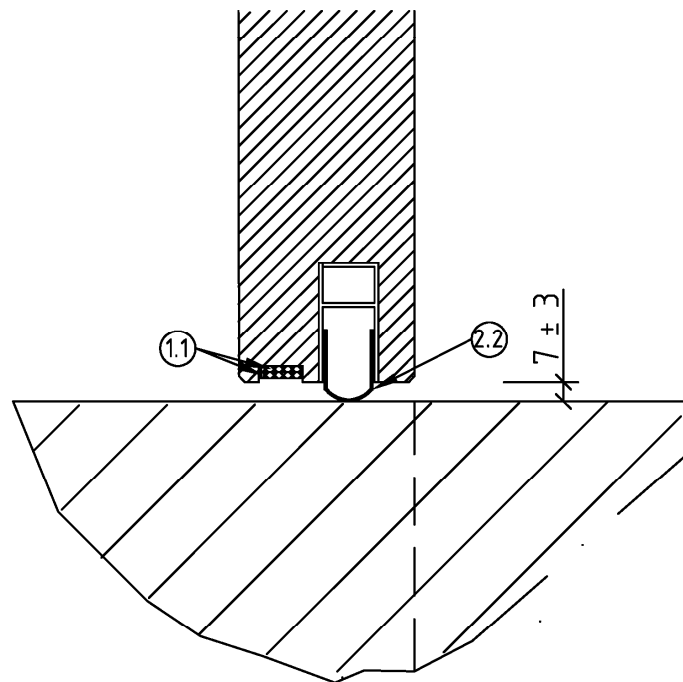
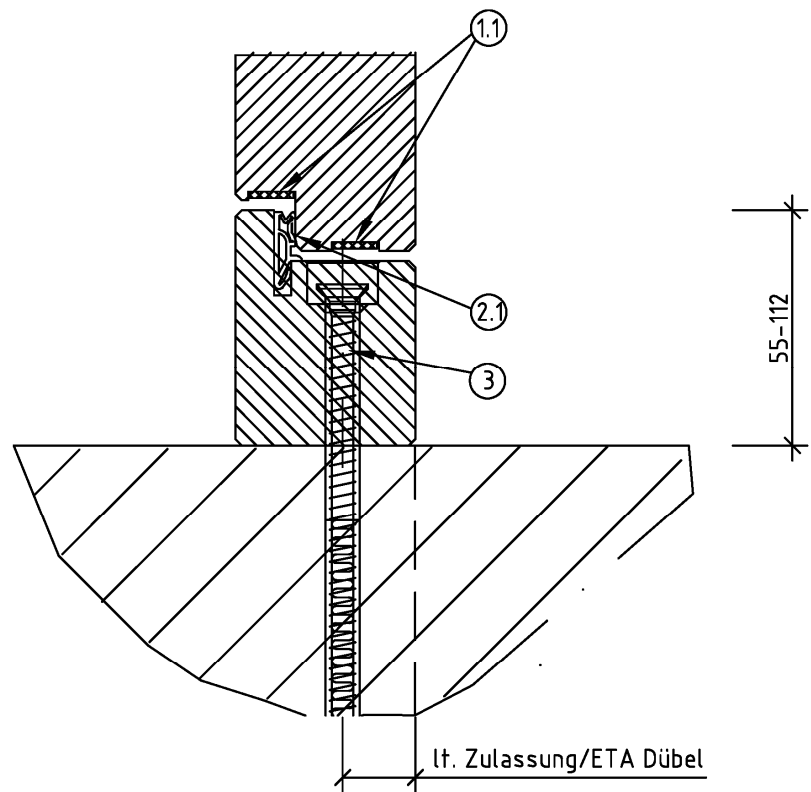
Anlage 6

Einbau in Installationsschächte nach Abschnitt 3.2.2.4
 - Ausführungsvarianten -



Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30" Anlage 7

Anschluss an bekleidete Stahlstütze (Bestandteil des Installationsschachts) gemäß Abschnitt 3.2.2.6

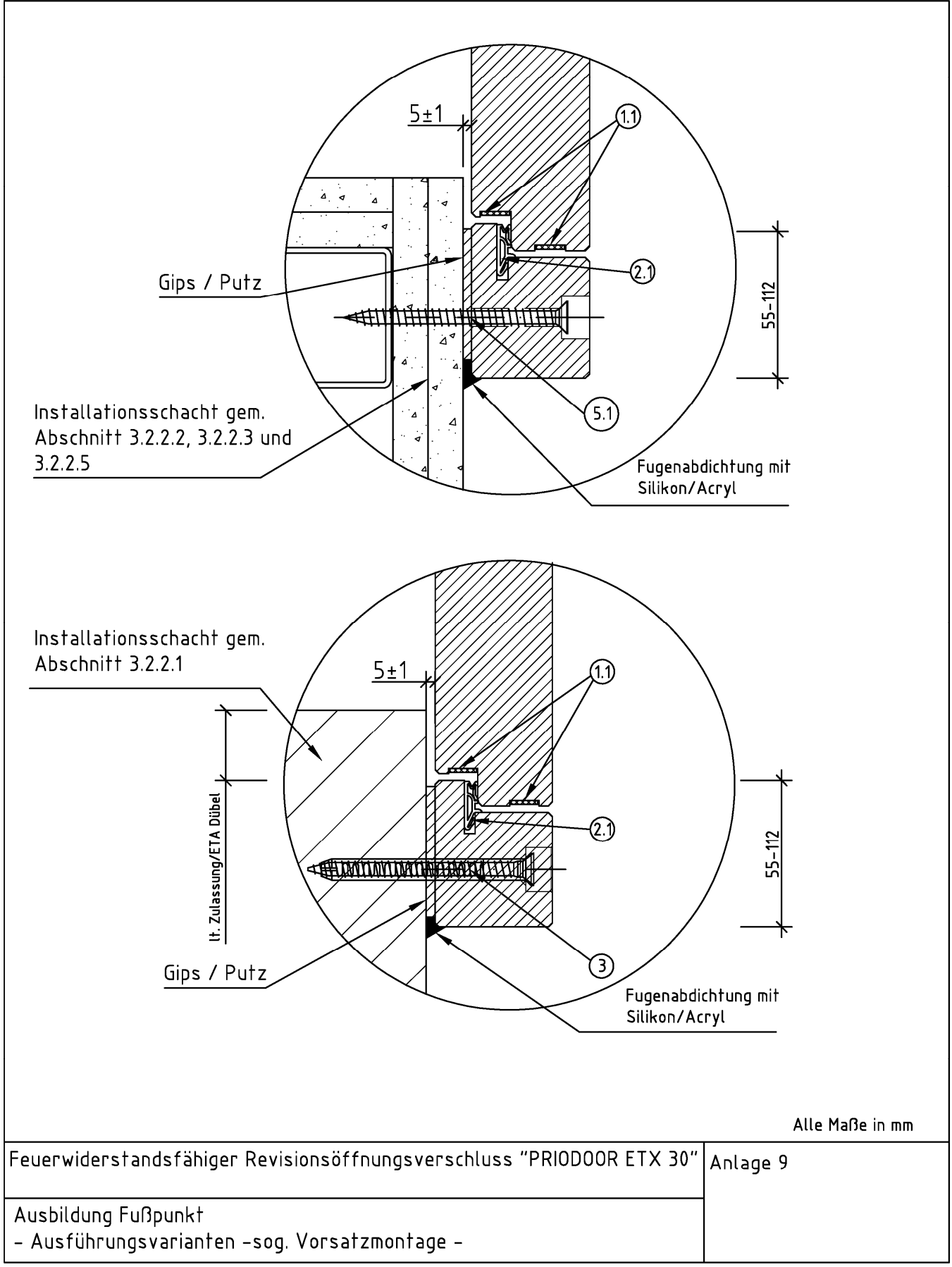


Alle Maße in mm

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIOODOOR ETX 30"

Anlage 8

Ausbildung Fußpunkt
 - Ausführungsvarianten -



Elektronische Kopie der abZ des DIBt: Z-6.55-2136

Materialliste	
Pos.	Beschreibung
1.1 / 1.2	Dämmschichtbildner ¹
1.3	ROKU Strip L110 gem. Z-19.11-1373, 10x1,5mm
2	Dichtungen ¹
2.1	Dichtung ¹
2.2	Absenkbare Bodendichtung ¹
3	Dübel gem. AbZ oder ETA $\phi \geq 10$ mm, mit Schrauben $\phi \geq 7$ mm
4	Stahlblechlasche zur Wandbefestigung gem. Abschnitt 2.1.2.6
4.1	Unterlegmaterial ¹
5.1	Abstandsmontageschraube $\geq 7,5 \times 82$, Würth Amo III
5.2	Senkkopfschraube $\geq M8 \times 45$ ISO 10642
6	Panheadschraube $\geq 6 \times 120$ DIN EN 14592
6.1	Panheadschraube $\geq 6 \times 60$ DIN EN 14592
6.2	Senkkopfschrauben $\geq 4,5 \times 50$ mm, nach Abschnitt 3.2.3.2
7.1	verstärktes Ständerprofil 50x40x2mm
7.3	Ständerprofil 50x50x0,6mm
8	Anschlagleiste 22mm x 70mm gem. Abschnitt 2.1.2.6
9.1	Schnellbauschraube $\geq 3,5 \times 45$ DIN EN 14566
9.2	Schnellbauschraube $\geq 4,2 \times 75$ DIN EN 14566

¹ Die Materialangaben sind beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegt.

Feuerwiderstandsfähiger Revisionsöffnungsverschluss "PRIODOOR ETX 30" Anlage 10

Positionsliste